Bibliothek der Schulpraxis

66 Stolpersteine aus Wirtschaftslehrbüchern

Fachwissenschaftliche Missverständnisse und Irrtümer aus den Bereichen BWL – Rechnungswesen – Rechtskunde – VWL

1. Auflage

von
Theo Feist und Viktor Lüpertz

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 23599

Verfasser:
Theo Feist Prof., Dipl.-Kfm., Ringsheim
Viktor Lüpertz Prof. Dr., Dipl.-Volksw., Oberried

Lektorat:
Viktor Lüpertz

1. Auflage 2019

Druck 5 4 3 2

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da bis auf die Behebung von Druckfehlern untereinander unverändert.

ISBN 978-3-8085-2359-9

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2019 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
http://www.europa-lehrmittel.de

Umschlag, Satz, Grafiken: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf
Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin
Umschlagfoto: © k_yu – stock.adobe.com
Druck: Totem, 88–100 Inowrocław (PL)

Vorwort

Die vorliegende Sammlung von fachlich problematischen Darstellungen aus Wirtschaftslehrbüchern beruht auf der langjährigen Erfahrung der Autoren als

- Lehrer für wirtschaftskundliche Fächer an kaufmännischen Schulen,
- Ausbilder von Referendaren[1] für die Fächer Volks- und Betriebswirtschaftslehre an einem Seminar für Didaktik und Lehrerbildung,
- Verfasser von zahlreichen
  - Lehrbüchern für unterschiedliche kaufmännische Bildungsgänge,
  - Zeitschriftenartikeln zu wirtschaftsdidaktischen Fragestellungen.

Viele der in der vorliegenden Sammlung thematisierten Darstellungen wurden von den Verfassern selbst zu Anfang ihrer Lehrtätigkeit unkritisch aus der vorhandenen Schulbuchliteratur übernommen und im Unterricht verwendet. Erst die fachliche Auseinandersetzung im Kollegenkreis, die kritischen Fragen von Schülern und Referendaren, die Hinterfragung von Prüfungsaufgaben und vor allem die eigene Autorentätigkeit haben im Laufe der Zeit dazu geführt, die hier vorgestellten Stolpersteine aufzudecken. Dabei hat sich herausgestellt, dass die unsachgemäße fachliche Darstellung häufig auf dem missglückten Versuch einer **didaktischen Reduktion** basiert. Im Zuge einer vermeintlichen Veranschaulichung und Anpassung an das Schülerniveau werden dabei manchmal gleichzeitig die fachlichen Zusammenhänge verfälscht. Die meisten Lehrenden und Autoren kennen das **Spannungsverhältnis** zwischen einer schülergemäßen Vereinfachung von komplexen Sachverhalten einerseits und dem Anspruch auf Beibehaltung der fachwissenschaftlichen Korrektheit der Zusammenhänge andererseits. Es dürfte aber Einigkeit darüber bestehen, dass eine Reduzierung komplexer Sachverhalte auf wesentliche Elemente, um sie für Lernende begreifbar zu machen, nicht zulasten der fachlichen Richtigkeit gehen darf. Sachverhalte, die so schwierig und komplex sind, dass sie sich nicht ohne Verfälschung auf ein für Schüler verständliches Niveau reduzieren lassen, gehören nicht in Lehrpläne für berufliche Schulen und müssen einer wissenschaftlichen Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Anliegen der Autoren dieser Sammlung ist es, zu einer **Förderung der Fachkompetenz** im Unterricht beizutragen. Dazu erscheint in einigen Fällen die **Verbesserung der Fehlerkultur** – wie sie in Unternehmen gang und gäbe ist – auch für die Vermittlung von Unterrichtsinhalten dringend nötig. Die Nutzer der hier vorgestellten Materialien sollen deshalb angeregt werden, anhand der einzelnen Stolpersteine ihre bisherige Darstellungsweise der thematisierten Unterrichtsinhalte kritisch zu überdenken und gegebenenfalls zu korrigieren. Es ist auffällig, dass zahlreiche der hier vorgestellten Probleme schon seit Jahrzehnten von Auflage zu Auflage unverändert tradiert werden und sich ähnlich unzulängliche Darstellungen auch in den Veröffentlichungen anderer Autoren bei anderen Verlagen wiederfinden. Als besonders besorgniserregend erweist sich aus Sicht der Verfasser der vorliegenden Sammlung die Tatsache, dass einige solcher fehlerhafter Inhalte, die aus Lehrbüchern entnommenen wurden, unbeanstandet auch zum Gegenstand von Lehrplänen und Prüfungsaufgaben werden.

1 Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jedoch immer mitgemeint.

Aber: **Irren ist menschlich!!!** Das gilt natürlich auch für die Autoren dieser Sammlung. Verlag und Verfasser sind daher selbstkritisch für Rückmeldungen dankbar und freuen sich auf Anregungen für eine fachwissenschaftliche Diskussion.

Zur Konzeption des Buches: Die einzelnen Stolpersteine sind als jeweils voneinander unabhängige Abhandlungen konzipiert. Da zahlreiche der thematisierten Missverständnisse und Irrtümer auf gleiche (Denk-)fehler zurückzuführen sind, kommt es verschiedentlich zu unvermeidlichen Überschneidungen, Wiederholungen und Redundanzen.

Herrn Ulrich Bayer und Herrn Peter Wenhardt danken die Verfasser für wertvolle Hinweise.

Oberried, Januar 2019

Die Verfasser
E-Mail: Luepertz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort ... 3

A Betriebswirtschaftslehre – Rechnungswesen – Rechtskunde

1. Kaufvertrag nach BGB ... 11

Stolperstein 1.1
Sind Geldschulden Schickschulden oder Bringschulden? Oder: Wer trägt die Verzögerungsgefahr bei Geldschulden? ... 11

Stolperstein 1.2
Ist Verschulden des Geldgläubigers eine Voraussetzung für den Eintritt des Zahlungsverzugs? ... 13

Stolperstein 1.3
Worin besteht der Unterschied zwischen Zahlungsverzug und nicht rechtzeitiger Zahlung? ... 14

Stolperstein 1.4
Worin besteht der Unterschied zwischen Lieferungsverzug und nicht rechtzeitiger Lieferung? ... 15

Stolperstein 1.5
In welchen Fällen liegen Störungen eines Kaufvertrages vor? ... 17

2. Kostenrechnung ... 18

Stolperstein 2.1
Wie wird der kalkulatorische Unternehmerlohn bei Personengesellschaften kostenrechnerisch behandelt? ... 18

Stolperstein 2.2
Warum werden für die Ermittlung der Kostenabweichung zwischen Vor- und Nachkalkulation die Einzelkosten als konstant angenommen? ... 20

Stolperstein 2.3
Warum ist die Ermittlung der Kostenabweichung bei der Kostenstelle Verwaltung und Vertrieb nicht verursachungsgerecht? ... 21

3. Rechtsformen der Unternehmung ... 22

3.1 Einzelkaufmann und Personengesellschaften ... 22

Stolperstein 3.1.1
Kann ein Einzelkaufmann sein Unternehmen gegenüber Dritten vertreten? ... 22

Stolperstein 3.1.2
Welche Wirkung hat die Handelsregistereintragung einer OHG? ... 23

Stolperstein 3.1.3
Ist eine OHG, die ein Kleingewerbe betreibt, Formkaufmann oder Kannkaufmann? ... 24

Stolperstein 3.1.4
Wie ist eine ausstehende Einlage bei einer OHG oder KG in der Bilanz auszuweisen? ... 25

Stolperstein 3.1.5
In welchen Fällen kann ein OHG-Gesellschafter sein Widerspruchsrecht gegen gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen anderer Gesellschafter wirksam ausüben? 27

Stolperstein 3.1.6
Welche Handlungen stellen bei einer OHG oder KG außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen dar? 29

Stolperstein 3.1.7
Worauf bezieht sich das Wettbewerbsverbot für einen Vollhafter? 30

Stolperstein 3.1.8
In welchem Fall haftet ein Kommanditist gegenüber den Gesellschaftsgläubigern? 31

Stolperstein 3.1.9
Kann ein Kommanditist zur Selbstfinanzierung beitragen? 33

3.2 Kapitalgesellschaften 35

Stolperstein 3.2.1
Kann ein GmbH-Gesellschafter zur Haftung gegenüber einem Gesellschaftsgläubiger herangezogen werden? 35

Stolperstein 3.2.2
In welchem Fall kann ein Geschäftsführer einer GmbH abberufen werden? 36

Stolperstein 3.2.3
In welchem Fall kann der Aufsichtsrat einer GmbH deren Geschäftsführer bestimmen? 37

Stolperstein 3.2.4
Kann eine Unternehmergesellschaft (UG) mit einem Stammkapital von 1,00 EUR gegründet werden? 39

Stolperstein 3.2.5
Würden Gründungsaktionäre einer AG einer Aktienübernahme mit Agio zustimmen? 40

Stolperstein 3.2.6
Wie ist eine ausstehende Einlage bei einer AG in der Bilanz auszuweisen? 41

Stolperstein 3.2.7
Kann ein Aktionär zur Haftung gegenüber einem Gesellschaftsgläubiger herangezogen werden? 43

4. Finanzierung und Investition 44

Stolperstein 4.1
Welche Formvorschriften gelten für den Bürgschaftsvertrag? 44

Stolperstein 4.2
Was besagt der Leasingerlass? 45

Stolperstein 4.3
Werden bei der statischen Amortisationsrechnung auch kalkulatorische Zinsen berücksichtigt? 48

Stolperstein 4.4
Werden im Rahmen der Kapitalwertmethode auch investitionsbedingte Zins-und Tilgungszahlungen berücksichtigt? ... 49

5. Buchführung und Jahresabschluss ... 50

Stolperstein 5.1
Welcher Zusammenhang besteht zwischen Aufwendungen und Eigenkapital? ... 50

Stolperstein 5.2
Stellt das Eigenkapital Schulden des Unternehmens gegenüber den Anteilseignern dar? ... 51

Stolperstein 5.3
Handelt es sich bei den nach HGB ermittelten Anschaffungs-und Herstellungskosten um aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten = Zweckaufwand)? ... 52

Stolperstein 5.4
Wie erfolgt die Bewertung von Verbindlichkeiten nach HGB? ... 53

Stolperstein 5.5
Wie erfolgt die Zugangsbewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten nach HGB? ... 54

B Volkswirtschaftslehre

1. Wirtschaftskreislauf und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ... 55

Stolperstein 1.1
Wie lässt sich der einfache Wirtschaftskreislauf einer wachsenden (evolutorischen) Wirtschaft grafisch darstellen? ... 55

Stolperstein 1.2
Warum können in einer stationären Wirtschaft Ersatzinvestitionen vorgenommen werden, obwohl das gesamte Einkommen für Konsumzwecke verwendet wird? ... 59

Stolperstein 1.3
Warum sind im Modell einer geschlossenen Volkswirtschaft ohne staatliche Aktivität am Ende einer Periode die Ersparnisse immer genauso hoch wie die Investitionen? ... 63

Stolperstein 1.4
Wodurch unterscheiden sich folgende gesamtwirtschaftliche Größen: Staatsausgaben, Konsumausgaben des Staates, Staatsnachfrage? ... 69

Stolperstein 1.5
Wie lässt sich die Wertschöpfung eines Unternehmens oder einer Volkswirtschaft ermitteln? ... 72

Stolperstein 1.6
Gibt es eine Bewertung des Inlandsprodukts zu Herstellungspreisen? ... 74

Exkurs zu den Stolpersteinen von Kapitel B 1:
Beispiel für einen missglückten Versuch zur Erklärung volkswirtschaftlicher Grundbegriffe ... 79

2. Wirtschaftspolitik 85

Stolperstein 2.1
Was ist unter dem im Stabilitätsgesetz § 1 formulierten Ziel „Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht“ zu verstehen? 85

Stolperstein 2.2
Wie ist das im Stabilitätsgesetz § 1 formulierte Ziel „Außenwirtschaftliches Gleichgewicht“ zu interpretieren? 86

Stolperstein 2.3
Welche Praxisrelevanz hat das Instrument der Wertpapierpensionsgeschäfte im Rahmen der Offenmarktpolitik der Europäischen Zentralbank? 88

3. Mikroökonomie: Marktteilnehmer und Preisbildung 89

3.1 Nachfrage 89

Stolperstein 3.1.1
Wie lässt sich eine Nachfragekurve herleiten? 89

Stolperstein 3.1.2
Worin besteht der Unterschied zwischen der Nachfrage und der nachgefragten Menge? 92

Stolperstein 3.1.3
Wodurch unterscheiden sich Snob-Effekt und Prestige-Effekt? Oder: Warum verläuft die Nachfragekurve beim Snob-Effekt nicht (!) anomal[1]? 94

Stolperstein 3.1.4
Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Steigung und der Elastizität einer Nachfragekurve? 97

Stolperstein 3.1.5
Gibt es Beispiele für eine vollkommen elastische individuelle Nachfragekurve? 102

Stolperstein 3.1.6
Worin besteht der Unterschied zwischen einer Nachfragefunktion und einer Preis-Absatz-Funktion? 103

3.2 Angebot 106

Stolperstein 3.2.1
Wie lässt sich der Verlauf einer individuellen Angebotskurve begründen? 106

Stolperstein 3.2.2
Worin besteht der Unterschied zwischen dem Angebot und der angebotenen Menge? 110

Stolperstein 3.2.3
Wodurch kann es zu einem inversen Verlauf der Angebotskurve (= anomales[1] Angebot) kommen? 112

Exkurs zu Stolperstein B 3.2.3:
Beispiel für den inversen Verlauf einer Angebotskurve auf dem Arbeitsmarkt 115

1 In der wissenschaftlichen Literatur wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich von anomalem (im Sinne von Anomalie) und nicht von anormalem Kurvenverlauf gesprochen.

Stolperstein 3.2.4
Welcher Zusammenhang besteht zwischen der individuellen Angebotskurve und der Stückkostenkurve eines Anbieters? 116

Stolperstein 3.2.5
Gibt es Beispiele für eine vollkommen elastische individuelle Angebotskurve? 118

3.3. Preisbildung 120

Stolpersein 3.3.1
Warum eignet sich ein Wochenmarkt nicht als Beispiel für die Preisbildung beim Polypol auf dem vollkommenen Markt? 120

Stolperstein 3.3.2
Unter welchen Bedingungen liegt ein vollkommener Markt vor? 123

Stolperstein 3.3.3
Wie kommt der Gleichgewichtspreis auf Wettbewerbsmärkten zustande? 125

Stolperstein 3.3.4
Bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis oder bestimmt der Preis Angebot und Nachfrage? 130

Stolperstein 3.3.5
Wie funktioniert der Preismechanismus? 132

Stolperstein 3.3.6
Wie lässt sich die Preisbildung auf einem unvollkommenen polypolistischen Markt grafisch darstellen? 135

Stolperstein 3.3.7
Warum ist bei der Monopolpreisbildung die Vertauschung der Abhängigkeiten zwischen Preis und Menge ausnahmsweise zulässig und nötig? 138

Stolperstein 3.3.8
Lassen sich die in der Mikroökonomie anhand eines Preis-Mengen-Diagramms gewonnenen Erkenntnisse auf gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge übertragen? 142

Exkurs zu Stolperstein 3.3.8:
Probleme bei der Übertragung des Marktmodells auf den Arbeitsmarkt 147

Stolperstein 3.3.9
Staatliche Eingriffe in die Marktpreisbildung: Untersuchungsobjekt der Mikro- oder der Makroökonomie? 149

Stolperstein 3.3.10
Funktionen des Preises: Gegenstand der Preistheorie oder des Problemkreises „Marktwirtschaftliche Ordnung“? 152

Quellenverzeichnis 154

Sachwortverzeichnis 156

Zum Verhältnis von Volks- und Betriebswirten[1]

Ein Mann sitzt im Heißluftballon und hat wegen des starken Windes völlig die Orientierung verloren. Er schwebt in fünf Metern Höhe über einen Acker und sieht eine Frau unter sich. „Entschuldigung, können Sie mir helfen? Ich habe einem Freund versprochen, ihn vor einer Stunde zu treffen und ich weiß nicht, wo ich bin.", ruft er hinunter. Die Frau auf dem Acker antwortet: „Sie sind in einem roten Heißluftballon ungefähr fünf Meter über der Erdoberfläche. Sie befinden sich zwischen 40 und 41 Grad nördliche Breite und zwischen 59 und 60 Grad westliche Länge."

„Sie müssen Volkswirtin sein", sagt der Ballonfahrer.

„Stimmt.", erwidert die Frau auf dem Acker. „Woher wissen Sie denn das?"

„Ist doch ganz offensichtlich – Ihre Antwort ist zwar technisch korrekt, aber trotzdem für mich völlig wertlos. Tatsache ist, dass ich immer noch nicht weiß, wo ich bin. Ehrlich gesagt, waren Sie mir keine große Hilfe. Sie haben höchstens meine Reise noch weiter verzögert."

Die Frau auf dem Acker antwortet: „Dann müssen Sie Betriebswirt und Top-Manager sein."

„Richtig.", antwortet der Ballonfahrer. „Woher wissen Sie denn das?"

„Das war nicht besonders schwierig.", sagt die Frau. „Von Ihrer Position haben Sie eigentlich einen hervorragenden Ausblick. Sie wissen aber trotzdem weder wo Sie sind noch wo es hingeht. Sie sind aufgrund einer großen Menge heißer Luft in Ihre Position gekommen. Sie haben ein Versprechen gemacht, von dem Sie nicht wissen, wie sie es einhalten sollen. Von den Leuten unter Ihnen erwarten Sie, dass sie Ihre Probleme lösen. Außerdem hat sich an Ihrer Lage nichts geändert, seit wir uns getroffen haben, aber jetzt bin ich irgendwie schuld an Ihrem Problem."

1 In Anlehnung an P. Bofinger, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Eine Einführung in die Wissenschaft von Märkten, München 2003, S. 21

A Betriebswirtschaftslehre – Rechnungswesen – Rechtskunde

1. Kaufvertrag nach BGB

Stolperstein 1.1
Sind Geldschulden Schickschulden oder Bringschulden? Oder: Wer trägt die Verzögerungsgefahr bei Geldschulden?

Problem

In manchen Lehrbüchern wird sinngemäß folgende Auffassung vertreten:

> *Geldschulden sind gesetzlich im Zweifel Schickschulden (BGB § 270 (1) und (2)). Das bedeutet: Der Käufer hat rechtzeitig gezahlt, wenn er das Geld am Fälligkeitstag an seinem Wohnort auf den Weg gebracht hat. Das Terminrisiko des Geldtransports trägt der Vertragspartner.*
>
> *M. a. W.: Der Käufer hätte demnach seine Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag rechtzeitig erfüllt, wenn er seiner Bank spätestens am Fälligkeitstag den Überweisungsauftrag erteilt hat. Kommt das Geld beim Zahlungsempfänger zu spät an, so ist der Geldschuldner dafür nicht verantwortlich. Es liegt somit kein Zahlungsverzug vor.*

Kommentar

Die Aussage, Geldschulden seien Schickschulden, ist ebenso wie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen umstritten.

Begründung

§ 270 (1) BGB bestimmt: *„Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln."* Diese Regelung ist bis zu einem **Urteil des Europäischen Gerichtshofes** (EuGH-C 306/06) vom 03.04.2008 wie folgt interpretiert worden: Die **Geldschuld** ist eine **qualifizierte Schickschuld**.

Das bedeutet: Der Geldschuldner trägt neben der Übermittlungspflicht auch die Kosten der Übermittlung und das **Übermittlungsrisiko** (= Verlustrisiko = Gefahr, dass das Geld nicht beim Gläubiger ankommt). **Er trägt aber nicht das Verzögerungsrisiko** (= Gefahr, dass das Geld zu spät beim Gläubiger ankommt).

Hinweis zum Begriff „qualifizierte Schickschuld": *Das Adjektiv „qualifiziert" bezieht sich auf den Unterschied zwischen einer Geld- und einer Warenschickschuld. Bei der Schickschuld einer Ware trägt grundsätzlich der Empfänger das Transportrisiko und die Transportkosten (§ 447 BGB). Bei einer Geldschuld trägt hingegen der Geldschuldner die Übermittlungskosten und das Übermittlungsrisiko. Wegen dieses Unterschieds wird die Geldschuld auch als qualifizierte Schickschuld bezeichnet.*

Der **EuGH** bezieht sich bei seinem Urteil hingegen auf die **EU-Zahlungsverzugsrichtlinie** 3 I Buchstabe c Ziffer ii, wonach die Zahlung des Schuldners im Hinblick auf die Fälligkeit von Verzugszinsen nur **rechtzeitig** erfolgt ist, wenn der Gläubiger den Geldbetrag

innerhalb der Zahlungsfrist **erhalten hat**. Dieses Erfordernis gilt demnach nicht nur für Banküberweisungen, sondern für alle Arten der Übermittlung. Von seiner Leistungspflicht wird der Schuldner nur frei, wenn das zu übermittelnde Geld beim Gläubiger eingeht. Der Schuldner trägt nach diesem Gerichtsurteil also nicht nur die **Verlustgefahr, sondern auch die Verzögerungsgefahr**.

Aber: Anders als der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** inzwischen bestimmt, dass der Schuldner auch nach der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie **nicht für Verzögerungen** im Bereich der beteiligten Banken verantwortlich gemacht werden kann (BGH-Urteil vom 05.10.2016. Az: VIII ZR 222/15).[1]

Ergebnis

Bis zu einer endgültigen Klärung sollte der Auffassung des EuGH gefolgt werden. Danach sind Geldschulden als Bringschulden zu betrachten mit der Besonderheit, dass gem. § 270 (4) BGB der Gerichtsstand (§ 29 ZPO) grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners ist.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Nachnahmesendungen. Geldforderungen aus einer solchen Sendung sind **Holschulden**. Eine Holschuld liegt auch bei einer Zahlungsvereinbarung im Lastschriftverfahren vor.

1 Vgl. dazu u. a. Prütting/Wegen/Heinrich (Hrsg.), BGB Kommentar, Luchterhand Kommentare, 13. Aufl., München 2018, Kommentierung zu § 270 BGB und Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Beck'scher Kurzkommentar, 78. Aufl., München 2018, Kommentierung zu § 270 BGB

Stolperstein 1.2
Ist Verschulden des Geldgläubigers eine Voraussetzung für den Eintritt des Zahlungsverzugs?

Problem

In manchen Lehrbüchern wird sinngemäß behauptet:

> *Ein **Verschulden** des Zahlungsschuldners (z. B. Käufers) ist **keine** Voraussetzung des Zahlungsverzugs.*
>
> *Dies wird wie folgt begründet: „Der Grundsatz, dass der Zahlungsschuldner (z. B. Käufer) stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat, ist ein in unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz. („Geld hat man zu haben.“)*

Kommentar

Die Aussage, dass Vertretenmüssen[1] (= eigenes Verschulden oder Haftung für fremdes Verschulden) keine Voraussetzung für den Eintritt des Zahlungsverzugs sei, ist unzutreffend. Sie beruht auf einer Fehlinterpretation der gesetzlichen Vorschriften der §§ 276 und 286 (4) BGB.

Begründung

Wenn der Käufer seine Geldschuld wegen **finanzieller Leistungsunfähigkeit** (d. h., weil er kein Geld hat) nicht rechtzeitig erfüllt, hat er diese Nichterfüllung – unabhängig von seinem Verschulden – **immer zu vertreten**. Es ist aber auch denkbar, dass die Zahlung aus anderen Gründen nicht rechtzeitig erfolgt. Hat der Käufer diese Gründe nicht zu vertreten (z. B. plötzliche schwere Erkrankung, höhere Gewalt), liegt zwar eine **nicht rechtzeitige Zahlung**, aber **kein Zahlungsverzug** vor (§ 286 (4) BGB). *Vgl. Stolperstein A 1.3.*

Ergebnis

Ein Zahlungsverzug tritt nur dann ein, wenn der Gelschuldner die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat. Demnach ist ein Verschulden des Zahlungsschuldners notwendige Voraussetzung für den Eintritt des Zahlungsverzugs. Erfüllt der Geldschuldner hingegen seine Zahlungspflicht ohne Verschulden nicht rechtzeitig, liegt kein Zahlungsverzug, wohl aber eine nicht rechtzeitige Zahlung vor.

1 Dem eigenen Verschulden steht die Haftung des Geldgläubigers für fremdes Verschulden gleich (= Vertretenmüssen). Hat jemand eine Pflichtverletzung zu vertreten, so kann er für die Folgen verantwortlich gemacht werden und muss dafür einstehen. Das bedeutet aber nicht, dass er diese Pflichtverletzung auch (selbst) verschuldet haben muss. Die Begriffe Vertretenmüssen und Verschulden sind also nicht deckungsgleich.

Stolperstein 1.3
Worin besteht der Unterschied zwischen Zahlungsverzug und nicht rechtzeitiger Zahlung?

Problem

In manchen Lehrbüchern wird der Problemkreis **Zahlungsverzug** unter folgender Überschrift abgehandelt:

Zahlungsverzug (Nicht-Rechtzeitige-Zahlung)

Kommentar

Diese Darstellung suggeriert, die Begriffe Zahlungsverzug und Nicht-Rechtzeitige-Zahlung seien deckungsgleich. Diese Gleichsetzung ist aber nicht zulässig.

Begründung

Zahlungsverzug und **nicht rechtzeitige Zahlung** dürfen nicht gleichgesetzt werden. Seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 ist vielmehr zwischen diesen Begriffen wie folgt zu unterscheiden:

Eine **nicht rechtzeitige Zahlung** liegt vor, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung aus einem Kaufvertrag nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt. Um einen **Zahlungsverzug** handelt es sich aber nur dann, wenn der Käufer die nicht rechtzeitige Zahlung auch **zu vertreten** hat **(§ 286 (4) BGB)** *(vgl. Stolperstein A 1.2)*.

Dieser Unterscheidung kommt vor allem wegen der Rechtsfolge des Rücktritts eine erhebliche Bedeutung zu. Wenn der Käufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt) seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, handelt es sich **nicht** um einen **Zahlungsverzug**, wohl aber um eine **nicht rechtzeitige Zahlung**. Auch für den Fall der **nicht rechtzeitigen Zahlung** steht dem Verkäufer ein **Rücktrittsrech**t zu (= verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht gem. BGB § 323 (1) und (2)). Das Recht auf Schadenersatz (hier: Verzugszinsen) ist ihm aber in diesem Fall verwehrt *(vgl. Stolperstein A 1.4)*.

Ergebnis

Es muss u. a. wegen der Voraussetzungen, unter denen dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht zusteht, zwischen einer nicht rechtzeitigen Zahlung und einem Zahlungsverzug unterschieden werden.

Stolperstein 1.4
Worin besteht der Unterschied zwischen Lieferungsverzug und nicht rechtzeitiger Lieferung?

Problem

In manchen Lehrbüchern wird der Problemkreis **Lieferungsverzug** unter folgender Überschrift abgehandelt:

> ***Lieferungsverzug (Nicht-Rechtzeitige-Lieferung)***

Kommentar

Diese Formulierung suggeriert, die Begriffe Lieferungsverzug und Nicht-Rechtzeitige-Lieferung seien deckungsgleich. Diese Gleichsetzung ist aber nicht zulässig.

Begründung

Lieferungsverzug und **nicht rechtzeitige Lieferung** dürfen nicht gleichgesetzt werden. Seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 ist vielmehr zwischen diesen Begriffen wie folgt zu unterscheiden:

Eine **nicht rechtzeitige Lieferung** liegt vor, wenn der Verkäufer seine Lieferverpflichtung aus einem Kaufvertrag nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt. Um einen **Lieferungsverzug** handelt es sich aber nur dann, wenn der Lieferer die nicht rechtzeitige Lieferung auch **zu vertreten hat**.

Dieser Unterscheidung kommt vor allem wegen der Rechtsfolge des Rücktritts eine erhebliche Bedeutung zu. Wenn der Verkäufer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt) seiner Lieferverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, handelt es sich **nicht** um einen **Lieferungsverzug**, wohl aber um eine **nicht rechtzeitige Lieferung**. Auch für den Fall der **nicht rechtzeitigen Lieferung** steht aber dem Käufer ein **Rücktrittsrecht** zu (= verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht gem. BGB § 323 (1) und (2)). Er hat allerdings kein Recht auf Schadenersatz.

Unterschied Nicht-rechtzeitige-Lieferung und Lieferungsverzug

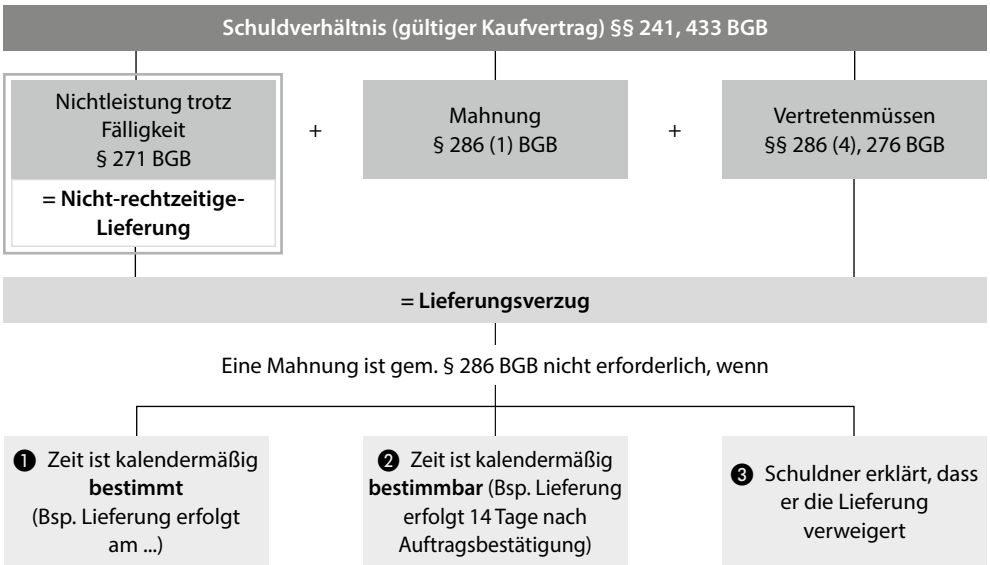

Ergebnis

Es muss u. a. wegen der Voraussetzungen, unter denen dem Käufer ein Rücktrittsrecht zusteht, zwischen einer nicht rechtzeitigen Lieferung und einem Lieferungsverzug unterschieden werden.

Stolperstein 1.5
In welchen Fällen liegen Störungen eines Kaufvertrages vor?

Problem

Einem Lehrplan für einen kaufmännischen Ausbildungsberuf ist folgender Auszug entnommen:

> .....
> *Zustandekommen eines Kaufvertrages*
> *Kaufvertragsstörungen*
> – *Schlechtleistung*
> – *Lieferungsverzug*
> – *Zahlungsverzug*
> .....

Kommentar

Diese Darstellung erweckt den Eindruck, dass es sich bei einer Schlechtleistung sowie bei Lieferungs- und Zahlungsverzug jeweils um eine Störung eines Kaufvertrages handelt. Dies ist aber nicht zutreffend.

Begründung

Der Begriff **„Kaufvertrag“** ist identisch mit dem Begriff **„Verpflichtungsgeschäft“**. Mit dem fehlerhaft verwendeten Begriff „Kaufvertragsstörungen“ ist aber – dem Lehrplanauszug entsprechend – das **Erfüllungsgeschäft** gemeint. Die Zwischenüberschrift im Lehrplan müsste dementsprechend „Störungen bei der Erfüllung eines Kaufvertrages“ lauten. Um Kaufvertragsstörungen (= Störungen beim Zustandekommen eines Kaufvertrages) hingegen handelt es sich bei den Themenbereichen „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften“.

Ergebnis

Nicht nur aus fachwissenschaftlicher Sicht, sondern auch aus didaktischer Sicht ist die fehlerhafte Verwendung des Begriffs „Kaufvertragsstörungen“ bedenklich, da dadurch dem Abstraktionsprinzip (= Trennung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) keine Beachtung geschenkt wird.

2. Kostenrechnung

Stolperstein 2.1
Wie wird der kalkulatorische Unternehmerlohn bei Personengesellschaften kostenrechnerisch behandelt?

Problem:

Im Unterricht wird in der Regel davon ausgegangen, dass nicht nur für Einzelunternehmer, sondern auch für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften (OHG-Gesellschafter, Komplementäre) ein kalkulatorischer Unternehmerlohn berücksichtigt werden muss. Dies wird wie folgt begründet[1]:

> *„Bei Einzelunternehmen bzw. bei den im Unternehmen mitarbeitenden Gesellschaftern einer Personengesellschaft stellt die Gegenleistung für den persönlichen Arbeitseinsatz keinen Aufwand dar. Für diese erbrachte Arbeitsleistung wird kein Lohn- oder Gehalt bezahlt. Vielmehr erfolgt die entsprechende Vergütung über (Gewinn-)Entnahmen. … Aus kostenrechnerischer Sicht stellt dieser Personenkreis dem Unternehmen jedoch u. a. den Produktionsfaktor Arbeit zum Zweck der betrieblichen Leistungserstellung zur Verfügung. Dessen Verbrauch stellt Kosten dar. …. Diese entstehen dadurch, dass ein Einzelunternehmer oder ein Gesellschafter im eigenen Unternehmen seine Arbeitskraft einsetzt und dafür auf das Entgelt verzichtet, das er bei Tätigkeit für ein anderes Unternehmen hätte verdienen können. Deshalb muss bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ein entsprechender kalkulatorischer Unternehmerlohn in der Kostenrechnung berücksichtigt werden.“*

Kommentar

Diese Vorgehensweise ist nicht praxisgerecht, sollte aber im Unterricht aus didaktischen Gründen trotzdem beibehalten werden.

Begründung

Wird für die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften eine regelmäßig zu zahlende Tätigkeitsvergütung vereinbart, so wird diese in der betrieblichen Praxis im Normalfall als gewinnmindernder Personalaufwand (Gehalt) gebucht. In Wirklichkeit handelt es sich dabei aber nicht um ein (lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges) Arbeitnehmerentgelt, sondern um eine Privatentnahme. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns wird dieser Personalaufwand gem. § 15 (1) S. 1 Nr. 2 EStG **außerhalb der Buchführung** wieder dem geminderten Gewinn hinzugerechnet und als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert. Bei praxisgerechter Buchung der Tätigkeitsvergütungen für die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften im Rahmen der Finanzbuchhaltung käme es somit zu einer Doppelerfassung in der Kostenrechnung, wenn für diese Gesellschafter zusätzlich ein kalkulatorischer Unternehmerlohn berücksichtigt wird.

1 T. Feist, V. Lüpertz, Betriebswirtschaftliches Handeln, Wirtschaftsgymnasium Jahrgangsstufen 1 und 2, Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten, 7. Aufl. 2017 Best. Nr. 94152, S. 38

Ergebnis

Wird im Rahmen der Abgrenzungsrechnung der in der Finanzbuchhaltung gebuchte Personalaufwand, der auch die Tätigkeitsvergütungen für die Gesellschafter umfasst, in voller Höhe als Kosten in die Kostenrechnung übernommen, erübrigt sich die zusätzliche Berücksichtigung eines entsprechenden kalkulatorischen Unternehmerlohnes.

Die übliche Vorgehensweise im Rechnungswesenunterricht, für die geschäftsführenden Gesellschafter von Personengesellschaften einen kalkulatorischen Unternehmerlohn zu berücksichtigen, ist somit **nicht praxisgerecht**. Trotzdem sollte im Unterricht aus **Gründen einer systematischen Entwicklung des Kostendenkens** daran festgehalten werden, auch für Personengesellschaften den kalkulatorischen Unternehmerlohn als eigenständige Kostenart zu berücksichtigen. Entsprechend wird in dem zitierten Lehrbuch verfahren.

Stolperstein 2.2
Warum werden für die Ermittlung der Kostenabweichung zwischen Vor- und Nachkalkulation die Einzelkosten als konstant angenommen?

Problem:

Einem Lehrbuch zur Kostenrechnung wurde nachstehende Darstellung (Auszug) entnommen:

	Normalkalkulation (Vorkalkulation)		*Istkalkulation (Nachkalkulation)*		***Kostenabweichung*** *Überdeckung (+)* ***Unterdeckung (–)***
	EUR	*%*	*EUR*	*%*	*EUR*
Fertigungsmaterial	*540 000*		*520 000*		*+ 20 000*
+ *Materialgemeinkosten*	*54 000*	*10,00*	*64 200*	*12,35*	*– 10 200*
+ *Fertigungslöhne*	*320 000*		*340 000*		*– 20 000*
…….					

Kommentar

Diese Vorgehensweise ermöglicht keine aussagekräftige Abweichungsanalyse.

Begründung

In gleicher Weise wie beim Vergleich zwischen Vor- und Nachkalkulation bei der Kostenträgerstückrechnung kommt es auch bei der Gesamtkalkulation in erster Linie auf die Analyse der Kostenabweichungen bei den **Gemeinkosten** an. Zwar führen Veränderungen bei den Einzelkosten, die zwischen Vor- und Nachkalkulation eingetreten sind (z. B. sinkende Materialpreise, steigende Fertigungslöhne), ebenfalls zu Kostenabweichungen. Wegen der prozentualen Gemeinkostenzuschläge bedingen aber solche Abweichungen bei den Einzelkosten zwangsläufig immer auch Abweichungen bei den Ist- und Normalgemeinkosten. Eine Analyse der Ursachen für die Abweichungen zwischen Ist- und Normalgemeinkosten wird dadurch erschwert. In der betrieblichen Praxis werden daher für die **Einzelkosten häufig gleichbleibende Verrechnungspreise** (= Durchschnittspreise vergangener Perioden) angesetzt, um z. B. Preisschwankungen beim Fertigungsmaterial auszuschalten. Nur wenn die Einzelkosten bei Vor- und Nachkalkulation in gleicher Höhe angesetzt werden, sind die Ursachen für die Abweichungen zwischen Ist- und Normalgemeinkosten eindeutig den **Gemeinkostenbereichen** zuzuordnen.

Ergebnis

Für die Analyse der Kostenabweichungen bei den Gemeinkosten müssen die Einzelkosten als konstant angenommen werden. Damit ist gewährleistet, dass Abweichungen bei den Einzelkosten nicht zu fehlerhaften Analysen bei den Abweichungen der Gemeinkosten führen.